

Traditionsverein Schlitten und Bob Ilmenau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen, Traditionsverein Schlitten und Bob Ilmenau e.V..

Er hat seinen Sitz in Ilmenau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „ Traditionsverein Schlitten und Bob Ilmenau e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schlitten- und Bobsports. Es wird hauptsächlich erreicht durch :

1. Ideelle und finanzielle Förderung des Rodelclubs Ilmenau e.V., insbesondere der Kinder-und Jugendarbeit.
2. Überführen einer privaten Sammlung von historischen Schlitten-und Bobs in eine öffentliche Ausstellung.
3. Darstellung der Entwicklung des Ilmenauer Schlitten-und Bobsports.
4. Durchführen von Traditionsveranstaltungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorbereitung,Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und durch ideelle Werbung für den geförderten Zweck.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann in anderen Vereinen eine Mitgliedschaft beantragen, sofern diese der Erreichung seines Vereinszwecks dient.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

§ 4 Mitgliedschaft

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

1. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
2. Institutionelle Mitglieder (juristische Personen, Institutionen, Verbände)
3. Ehrenmitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit und muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit / Mitgliederwerbung und bis zu drei Beisitzern.

Aus den ersten drei Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei den Verein gemeinsam.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Beschlussfassungen und Informationen des Vorstands werden per E-Mail versandt und gelten somit als veröffentlicht.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins und muß mindestens einmal im Jahr stattfinden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstand und der Kassenprüfer,
- Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und den Mitgliedsbeitrag,
- Entlastung des Vorstands,
- Entscheidung in grundsätzlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten,
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- Verabschiedung von Ordnungen,

- Ersatzwahl bzw. Ersatzberufung ausgeschiedener Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung auch per E-Mail einberufen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen und zu begründen.

Auf Antrag von 1/3 der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder bzw. Teilnehmer oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 1/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rodelclub Ilmenau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung wurde am 13.04.2012 in Ilmenau von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder :

1.....
2.....
3.....
4.....

5.....
6.....
7.....
8.....